

Stellungnahme Deutscher Bauernverband e. V. zur Anhörung Eckpunktepapier Novelle Bodenschutzrecht

Der Deutsche Bauernverband (DBV) dankt für die Übermittlung des Eckpunktepapiers für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts - Perspektiven und Änderungsbedarfe-. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der DBV betont, dass der Schutz des Bodens und der Erhalt der Bodenfruchtbarkeit für die Landwirtschaft eine zentrale Bedeutung hat. Landwirte arbeiten mit und auf dem Boden als Produktionsgrundlage, um Lebensmittel und nachwachsende Rohstoffe zu erzeugen. Es liegt im ureigenen Interesse der Landwirte, ihren wichtigsten Produktionsfaktor zu erhalten.

Die aktuelle globale Lebensmittelkrise zeigt, wie wertvoll die Landwirtschaftsflächen in Bezug auf Ernährungssicherung und Versorgungssicherheit sind. Insbesondere hat sich auch gezeigt, wie schnell globale Lieferketten plötzlich nicht mehr reibungslos funktionieren. Daher dient der Stopp des anhaltenden Flächenverlustes neben Klimaschutz, der Klimaanpassung und dem Erhalt der Biodiversität, auch der Krisenvorsorge.

Allgemeine Zielstellungen – Klimaschutz und Klimaanpassung

Der DBV ist offen für eine Diskussion, Ziele des Klimaschutzes in angemessener Form im Bodenschutzrecht zu verankern. Die genaue Formulierung ist zunächst vertieft mit der Landwirtschaft und der Bodenwissenschaft zu diskutieren. Eine Zielstellung „Ökosystemleistungen“ im Bodenschutzrecht erscheint jedoch zu unspezifisch.

Hingegen ist aus Sicht des DBV die Ernährungssicherungsfunktion bzw. die Versorgungsfunktion mit nachwachsenden Rohstoffen im Bodenschutzrecht explizit zu verankern.

Vermeidung von Flächenverbrauch gehört zwingend zu einer nachhaltigen Bodenschutzpolitik

Aus Sicht des DBV ist es nicht akzeptabel, dass der praktisch ungebremste Flächenverbrauch durch Überbauung in dem Eckpunkte-Papier gar nicht angesprochen wird.

Der Flächenverbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsmaßnahmen beträgt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes derzeit 52 Hektar pro Tag (Durchschnitt der Jahre 2016-2019). Es werden selbst in Regionen mit Bevölkerungsrückgang mehr Flächen neu versiegelt als entsiegelt. Die für Siedlung und Verkehr genutzte Fläche ist seit 1992 um knapp 1,2 Millionen Hektar auf 5,2 Millionen Hektar angewachsen. Die Gebäude- und Freiflächen, also Wohn- und Gewerbegebiete, machen den größten Anteil der überbauten Flächen aus. Den amtlichen Liegenschaftskatastern zufolge hat die Landwirtschaftsfläche von 1992 bis 2020 um etwa 1,45 Millionen Hektar abgenommen.

Der DBV fordert weiterhin einen Schutz landwirtschaftlicher Flächen analog zum Bundeswaldgesetz. Flächenrecycling und Entsiegelung müssen von der Ausnahme zur Regel werden. Innenentwicklung und Baulückenschließung müssen Vorrang vor einem Bauen „auf der grünen Wiese“. Das Bodenschutzrecht muss gerade die fruchtbarsten und produktivsten Böden vor Zerstörung durch Überbauung schützen. Bei den naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein grundsätzlicher Vorrang für Entsiegelung und von produktionsintegrierter Kompensation nötig.

Damit geht das Eckpunktepapier auch zu erheblichen Teilen am Auftrag des Koalitionsvertrages der Bundesregierung vorbei. Dort heißt es im Wortlaut.

„*Bodenschutz*

Das Bundesbodenschutzrecht werden wir evaluieren und an die Herausforderungen des Klimaschutzes, der Klimaanpassung und den Erhalt der Biodiversität anpassen und dabei die unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigen. Auf EU-Ebene werden wir uns für einen verbesserten Schutz der Böden und verbindliche Regelungen einsetzen. Wir werden ein nationales Bodenmonitoringzentrum einrichten. Um den Flächenverbrauch für Siedlungs und Verkehrszwecke auf das 30-ha-Ziel bis spätestens 2030 zu reduzieren, werden wir Anreize setzen, Fehlanreize vermeiden und durch wirksame Initiativen Versiegelung reduzieren.“

Der DBV fordert, dem anhaltenden Verlust an Landwirtschaftsflächen wirksam zu begegnen. Erforderlich wären verbindliche Maßnahmen zum Erhalt von Landwirtschaftsflächen, für einen Vorrang von Innen- statt Außenentwicklung.

Zur EU- Bodenstrategie für 2030

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb bereits jetzt Eckpunkte zum nationalen Bodenschutzrecht erarbeitet werden, wenn in eben diesem Eckpunktepapier auch darauf hingewiesen wird, dass die in der EU-Bodenstrategie für 2030 angekündigten Entwürfe für rechtsverbindliche Regelungen noch nicht vorliegen. Wenn diese europäischen Regelungen zu berücksichtigen sind, erscheint es sinnvoller, diese zunächst abzuwarten und dann entsprechend den europarechtlichen Vorgaben die nationalen Regelungen ggf. entsprechend abzuändern. Aus unserer Sicht ist mit einer Vorarbeit durch das Eckpunktepapier zum jetzigen Zeitpunkt der zweite Schritt vor dem ersten Schritt gemacht.

Zum Genehmigungstatbestand im BBodSchG und zur Einvernehmensregelung zu Gunsten von Bodenschutzbehörden in Planungs- und Genehmigungsverfahren

Es ist zu bezweifeln, dass die angedachten neuen bürokratischen Bodenvorsorgepflichten und Genehmigungstatbestände zu einer tatsächlichen Verbesserung des Bodenzustandes führen. Der DBV regt an, dazu zunächst eine Folgenabschätzung zum Bodenschutzrecht durchzuführen (Durchführung eines „Planspiels“ vergleichbar zu Baugesetznovellen).

Aus Sicht des Berufsstandes hat sich die Subsidiarität und die Systematik des Bodenschutzrechtes bewährt. Das Fehlen eines eigenen Zulassungsverfahrens und die

Integration der Bodenschutzaspekte in andere Genehmigungsverfahren, führt zu einer entsprechend effizienten Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Aspekte in den anderen Genehmigungsverfahren. Das Erfordernis eines eigenständigen Genehmigungsverfahrens besteht nicht.

Ebenso erscheint es aus Sicht des DBV nicht sinnvoll, bei genehmigungsfreien Eingriffen in den Boden, beispielsweise im Zusammenhang mit genehmigungsfreien baurechtlichen Vorhaben, ein weiteres Genehmigungsverfahren zu etablieren. Zum einen führt dies bereits zu der schon angesprochenen weiteren Bürokratisierung. Zum anderen ist bei genehmigungsfreien Vorhaben aufgrund ihrer geringen tatsächlichen Eingriffe in den Boden – man beachte zum Beispiel die baugenehmigungsfreien Vorhaben, die per se von untergeordneter Natur sind – nicht die Gefahr gegeben, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes unbeachtet bleiben würden.

Zur geforderten Neujustierung der Vorsorgepflichten in der Land- und Forstwirtschaft

Besonders kritisch ist folgender Absatz auf Seite 7 des Eckpunktepapiers zu sehen:

"Die Vorsorgepflicht in der Land- und Forstwirtschaft soll verbindlicher geregelt werden und somit maßgeblich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen. Neben einer Anpassung und Konkretisierung soll für die Durchsetzung durch die Bodenschutzbehörden eine eigene Anordnungsbefugnis sowie die Möglichkeit der Ahndung mittels Bußgeld aufgenommen werden."

Es ist sowohl ein Paradigmenwechsel als auch ein Bruch in der Systematik der Zuständigkeiten, der zu massiver Zunahme der staatlichen Bürokratie führen wird, wenn zukünftig auch die Bodenschutzbehörden die Einhaltung der guten fachlichen Praxis in Land- und Forstwirtschaft überwachen und sogar sanktionieren können. Es ist niemandem zu vermitteln, dass zukünftig dann zwei - sich ggf. widerstreitende - Behörden für einen Sachverhalt zuständig sein könnten. Es ist nicht angezeigt, dass nunmehr eine weitere Fachbehörde zusätzlich zur Überwachung der Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis im Teilbereich des Bodenschutzes auserkoren werden soll.

Damit würden umweltpolitische Zielkonflikte zwischen verschiedenen Aspekten (Gewässerschutz, Biodiversität, Bodenschutz, Emissionsminderung) ein weiteres Mal ungelöst bei den landwirtschaftlichen Betrieben abgeladen. Die Umwelt-Fachbehörden müssen hingegen ihre Ziele zunächst untereinander abwägen, bevor Vorgaben für die landwirtschaftliche Praxis gemacht werden.

Zu den geforderten Änderungen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft

Deutlich widerspricht der DBV den Ausführungen im Eckpunktepapier, dass die Regelungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft an mangelnden Vorgaben kranken würden. Sachlich ist das nicht korrekt und wir bitten dringend um eine Korrektur. Zum Beispiel müssen die Anforderungen bezüglich Cross Compliance bei der GAP-Förderung (Grundanforderungen sowie Kriterien zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand) und beim Greening gewürdigt werden. Zudem sind mangelnde Vorgaben unter Berücksichtigung des

Gesetzestextes, insbesondere § 17 Bundesbodenschutzgesetz, für uns nicht ersichtlich. In der vorgenannten Regelung sind bereits klare fachliche Vorgaben für die Landwirtschaft enthalten. Richtig ist aus unserer Sicht auch, dass die Beurteilung der guten fachlichen Praxis im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftsverwaltung angesiedelt ist, da nur dort auch die entsprechende Fachkenntnis vorhanden ist. Es bedarf aus unserer Sicht daher gerade keiner eigenen Befugnisse der Bodenschutzbehörden, da hier bereits die landwirtschaftlichen Fachbehörden entsprechend qualifiziert und die geeigneten Behörden für die Beurteilung der wesentlichen Aspekte des Bodenschutzes bei der Bewirtschaftung sind. Aus diesem Grunde ist es auch nicht erforderlich, dass hier zusätzliche Parallelstrukturen bei den Bodenschutzbehörden aufgebaut werden.